



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH IV - GU 241-6/14

B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH,

Maßnahmenbekanntgabe zu

B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH,

Bestattung Wien GmbH, Friedhöfe Wien GmbH;

Prüfung der Gebarung mit Ausleihungen

in der Bestattungs- und Friedhofsgruppe

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	3
Bericht der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	4
Umsetzungsstand im Einzelnen	5
Empfehlung Nr. 1.....	5
Empfehlung Nr. 2.....	5
Empfehlung Nr. 3.....	6
Empfehlung Nr. 4.....	6
Empfehlung Nr. 5.....	7
Empfehlung Nr. 6.....	7

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw.	beziehungsweise
Co KG.....	Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Nr.....	Nummer

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog in der Bestattungs- und Friedhofsgruppe die Gebarung hinsichtlich der Ausleihungen einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 12. Mai 2016 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 19. Mai 2016, Ausschusszahl 114/16 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Die Bestattungs- und Friedhofsgruppe ist Teil des Wiener Stadtwerke-Konzerns und steht unter der Führung der als Konzernbereichsspitze fungierenden B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH. In den Geschäftsjahren 2011 bis 2013 haben Gesellschaften dieser Gruppe umfangreiche Ausleihungen gewährt.

Da es sich dabei sowohl um Ausleihungen an verbundene Unternehmen als auch um sonstige Ausleihungen handelte, hat der Stadtrechnungshof Wien in seinem Prüfbericht auch die Konzernstrukturen der Bestattungs- und Friedhofsgruppe bzw. des Wiener Stadtwerke-Konzerns und die Bezug habenden unternehmensrechtlichen Bestimmungen detailliert dargestellt.

Die Einschau zeigte Mängel im Genehmigungsprozess der Ausleihungen und bei der Protokollierung dieser Geschäftsvorfälle im Rahmen der Berichterstattung an den Aufsichtsrat. Zur Wahrung ihrer Sorgfaltspflichten wurde daher den betroffenen Geschäftsführungen empfohlen, jeden einzelnen Geschäftsvorfall sowie dessen betragsmäßige Auswirkungen isoliert zu betrachten und bei Überschreiten der festgelegten Betragsgrenzen einer gesonderten Genehmigung durch den Aufsichtsrat zu unterwerfen. Ebenso wäre verstärktes Augenmerk auf eine detailliertere Berichterstattung in den Aufsichtsratssitzungen zu richten. Weitere Empfehlungen betrafen die Dokumentation bzw. Verschriftlichung von Darlehensverträgen und deren Verbuchung.

Bericht der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 6 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	5	83,3
In Umsetzung	1	16,7
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Da die diesbezügliche Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergeben hat, dass die Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien nicht durch eine entsprechende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag der BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG sichergestellt worden ist, wurde empfohlen, eine dahingehende Änderung des Gesellschaftsvertrages zu erwirken.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wird selbstverständlich durch eine Bestimmung im Gesellschaftsvertrag der BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG sichergestellt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates um den Punkt "Gewährung von Darlehen und Krediten an Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmen" zu ergänzen und mit einem entsprechenden Passus klarzustellen, ob solche Rechtsgeschäfte zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH als Managementholding zu zählen sind.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Um eine einheitliche Vorgangsweise innerhalb des Konzernbereiches sicherzustellen, werden die Rechtsgeschäfte betreffend

"Gewährung von Darlehen und Krediten an Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmen" nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH gezählt. Derartige Agenden behält sich die Konzernleitung vor.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Nach Rücksprache mit der Konzernleitung wird mitgeteilt, dass sich die empfohlene Ergänzung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH in Umsetzung befindet.

Empfehlung Nr. 3

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, in Anbetracht der Darlehenshöhe und aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz sowie der kaufmännischen Sorgfaltspflicht und zur Beweissicherung diesbezügliche Vereinbarungen - auch wenn es sich um Verträge zwischen Konzerngesellschaften handelt - grundsätzlich in schriftlicher Form abzuschließen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Vereinbarungen betreffend Darlehen werden in Zukunft grundsätzlich auch innerhalb der Konzerngesellschaften in schriftlicher Form abgeschlossen. Zusätzlich werden nachträglich Urkunden für früher abgeschlossene Darlehensvereinbarungen für Beweiszwecke schriftlich erstellt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl abzuklären, ob die Möglichkeit besteht, zuvor gebührenvermeidend mündlich abgeschlossene Darlehensvereinbarungen - ohne Ge-

bührenrisiko - durch die nachträgliche Errichtung einer Urkunde für Beweiszwecke schriftlich festzuhalten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Vereinbarungen betreffend Darlehen werden in Zukunft grundsätzlich auch innerhalb der Konzerngesellschaften in schriftlicher Form abgeschlossen. Zusätzlich werden nachträglich Urkunden für früher abgeschlossene Darlehensvereinbarungen für Beweiszwecke schriftlich erstellt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Geschäftsführung, im Sinn der Wahrung ihrer Sorgfaltspflichten jeden einzelnen Geschäftsfall sowie dessen betragsmäßige Auswirkungen isoliert zu betrachten und bei Überschreiten der festgelegten Betragsgrenze einer gesonderten Genehmigung durch den Aufsichtsrat zu unterwerfen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Bei künftigen Darlehensgebarungen wird dem Aufsichtsrat bei Überschreiten der festgelegten Betragsgrenze jeder einzelne Fall gesondert zur Genehmigung vorgelegt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, verstärktes Augenmerk auf die genaue Einhaltung der Bestimmungen der Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sowie auf eine detailliertere Berichterstattung in den Aufsichtsratssitzungen und deren Protokollierung zu richten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die detaillierte Information des Aufsichtsrates wird in Zukunft auch in einer entsprechenden detaillierten Protokollierung festgehalten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Ing. Mag. Albert Schön

Wien, im Jänner 2017